

MESSESTANDANMELDUNG BOOTH APPLICATION CONTRACT

15. Angeln Messe vom 10. – 12. Januar 2020 / Fr + Sa 9:00 – 18:00 Uhr, So 9:00 – 17:00 Uhr
im Landschaftspark Duisburg-Nord

Aufbau / build-up schedule 8. Januar 2020 von 10:00 bis 17:00 Uhr / 9. Januar 2020 von 08:00 bis 18:00 Uhr
Abbau / tear down schedule 12. Januar 2020 von 17:00 bis 22:00 Uhr / 13. Januar 2020 von 08:00 bis 11:00 Uhr

VERANSTALTER / ORGANIZER	
Zoo Zajac GmbH, Konrad-Adenauer-Ring 6, D-47167 Duisburg, www.zajac.de	
ANSPRECHPARTNER/-IN / EXECUTIVE IN CHARGE	
Christian Banaszak	Kathi Geven
Tel.: +49 203 45045-160	Tel.: +49 203 45045-61
Fax: +49 203 45045-51	Fax: +49 203 45045-51
E-Mail: banaszak@zajac.de	E-Mail: geven@zajac.de
Bitte unbedingt die Punkte 1 – 14 ausfüllen, da spätere Angaben nicht mehr berücksichtigt werden können! Danke. Please necessarily complete points 1 – 14! Later done bookings can't be considered any more! Thank you.	



1. FIRMENDATEN / COMPANY SPECIFICATIONS

Firma / company	
Adresse / address	
PLZ Stadt / zip code town	
Land / country	
Telefon / phone	
Fax	
E-Mail	
Ansprechpartner/-in / executive in charge	

2. STANDANGABEN / BOOTH OPTIONS

STANDANGABEN / BOOTH OPTIONS	PREIS (qm) PRICE (sqm)	LÄNGE (m) LENGTH (m)	BREITE (m) WIDTH (m)	FLÄCHE (qm) TOTAL AREA (sqm)	GESAMTPREIS (€) TOTAL PRICE (€)
Reihenstand (Frontseite offen / row booth, front open) booth, front open)	85 € + 19% MwSt.				
Eckstand (2 Seiten offen / corner booth, 2 open sides)					
Kopfstand (3 Seiten offen / head booth, 3 open sides)					
ZAHLUNGEN SIND BIS ZUM 01. NOVEMBER 2019 FÄLLIG / PAYMENTS BECOME DUE AT 1ST OF NOVEMBER 2019.					

3. WIR SIND / WE ARE

Hersteller / manufacture Fachhändler / retailer Reiseveranstalter / tour operator Sonstiges / others

4. STROMANSCHLUSS (im Preis inbegriffen) / ELECTRIC APPLIANCE (included in the price)

Wechselstrom / alternating current Drehstrom / three phase current

5. ANSCHLUSSWERT / QUANTITY

1,5 KVA 3 KVA 6 KVA (mehr auf Anfrage / more on request)

6. EIGENER STAND VORHANDEN / WE HAVE OUR OWN BOOTH

ja / yes nein / no

7. TRENNWÄNDE (WEISS, 1 x 2,5 m) / PARTITIONS (WHITE 1 x 2,5 m)

ja (19 €/lfm) / yes (19 €/m) Anzahl / quantity (m) nein / no

8. TISCHE / TABLES (0,8 x 0,8 m)

Menge / quantity (2 Tische pro 10 qm frei, jeder weitere 5 € / 2 tables per 10 sqm free of charge, each more 5 €)

9. STÜHLE / CHAIRS

Menge / quantity (2 Stühle pro 10 qm frei, jeder weitere 5 € / 2 chairs per 10 sqm free of charge, each more 5 €)

10. AUSSTELLERAUSWEISE / EXHIBITOR BATCHES

Menge / quantity (2 Ausweise pro 10 qm kostenlos, jeder weitere 14 € / 2 cards per 10 sqm free of charge, each more 14 €)

11. TEPPICH / CARPET

ja (7 €/qm) / yes (7 €/sqm)

12. UNTERAUSSTELLER AM STAND / OTHER COMPANY AT BOOTH

nein / no ja, Firma / yes, company

13. KEINE PLATZIERUNG NEBEN FIRMA / NO PLACING NEAR COMPANY

Firma / company

14. DATUM / DATE

FIRMENSTEMPEL UND UNTERSCHRIFT / COMPANY STAMP AND SIGNATURE

--	--

Teilnahmeinformationen für die Messe ANGELN

10. – 12. JANUAR

2020



1. Veranstalter

Zoo Zajac GmbH
Konrad-Adenauer-Ring 6
47167 Duisburg
Tel: 0203 45045-0
Fax: 0203 45045-51

1.1. Veranstaltungsort

Landschaftspark Duisburg-Nord
Kraftzentrale
Emscherstraße 71
47137 Duisburg

2. Öffnungszeiten

Fr. + Sa. von 9:00 bis 18:00 Uhr
So. von 9:00 bis 17:00 Uhr
Die Stände sind spätestens eine Stunde nach Ende der offiziellen Öffnungszeit zu räumen.

3. Aufbauzeiten

Am ersten Aufbauzeit von 10:00 bis 17:00 Uhr und am zweiten Aufbauzeit von 8:00 bis 18:00 Uhr. Die Halle wird an den Aufbautagen um 20:00 Uhr abgeschlossen. Unter keinen Umständen wird ein Aufenthalt und weiterer Aufbau in der Halle über diesen Zeitpunkt hinaus geduldet.

Achtung! Am letzten Aufbautag erfolgt um 20:00 Uhr eine Abnahme der Stände durch den Veranstalter.

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau am letzten Aufbautag bis 15:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

4. Abbaueiten

Am letzten Messetag bis 22:00 Uhr und am nächsten Tag von 8:00 – 11:00 Uhr.

Danach erfolgt der Abbau durch den Veranstalter gegen Kostenrechnung.

Am Ende der Abbauezeit ist der Ausstellungsstand bzw. die Ausstellungsfläche im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Sämtliche Abfälle sind rückstandsfrei (Klebereste am Boden!) zu entfernen. Der Veranstalter ist berechtigt, eventuelle Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials. Stände oder Ausstellungsgüter, die bis zum ersten Tag nach der Messe um 11:00 Uhr noch nicht abgebaut und abtransportiert wurden, können vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung bei einem Spediteur eingelagert werden.

5. Be- und Entladen

Die Kraftzentrale des Landschaftsparks Duisburg-Nord ist mit einem Gabelstapler ausgerüstet, der LKW entladen und die Halle befahren kann. Hubwagen und Paletten sind in ausreichender Form mitzubringen. Es ist nicht erlaubt, die Halle mit Fahrzeugen zu befahren.

6. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält während des Aufbaus unter Angabe von Firma und Namen die Ausstellerausweise und hat diese während der Dauer der Veranstaltung bei sich zu führen und auf Wunsch vorzuzeigen. Pro 10 qm Standfläche sind zwei Ausstellerausweise kostenfrei erhältlich, jeder weitere zum Preis von 14 Euro (zzgl. MwSt.).

7. Parken für Aussteller

Parkplätze sind in ausreichender Menge am Landschaftspark Duisburg-Nord vorhanden.

8. Anmeldung

Die Bestellung von Ständen erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular des Veranstalters. Mit der Standflächenbestätigung (Rechnung) durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande.

9. Mietpreis

Die Kosten für die Standmiete gehen aus den Anmeldeunterlagen hervor. Der Mietpreis schließt ein: Mietweise Überlassung der Standfläche während des Auf- und Abbaus sowie der Laufzeit der Veranstaltung, allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen und Nebenkosten wie Stromanschluss, Strom und Wasser. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro zu entrichten. Die Zahlung hat spätestens 60 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.

Volksbank Rhein-Lippe, Wesel

Konto-Nr.: 300 243 1016
BLZ: 356 605 99
IBAN: DE84 3566 0599 3002 431016
SWIFT: GENODE1RLW

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen. Der Veranstalter haftet nicht für Wassertschäden.

11. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Die Bewachung des Standes, auch während des Auf- und Abbaus, liegt in der Verantwortung des Ausstellers. Eigene Standwachen können nur mit Einverständnis des Veranstalters eingesetzt werden, wobei ausschließlich vom Veranstalter zugelassenes Personal beauftragt werden darf.

12. Standzuteilung

Der Veranstalter nimmt die Standzuteilung vor, wobei er Wünsche des Ausstellers nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter kann im Einzelfall eine Verlegung bereits bestätigter Stände vornehmen, bzw. die Größe und Maße der Standfläche ändern, ohne dass hieraus Rechte des Ausstellers hergeleitet werden können. Kommt es hierdurch zu einer Verringerung der Standfläche, wird

der Beteiligungspreis anteilig erstattet. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung besetzt sein. Aussteller, die vor Beendigung der Veranstaltung ihren Stand ganz oder teilweise räumen, sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete verpflichtet.

13. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden ihm in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeleiteten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Der Ausschank von Getränken, insbesondere von alkoholischen Getränken, am Stand ist untersagt.

14. Werbung

Werbematerial darf nur innerhalb der Standfläche verteilt werden. Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden, eine Werbung für Dritte ist ausgeschlossen. Jede Werbung außerhalb des Standbereiches im Einzugsbereich der Messe wird als Verstoß gegen diese Regel angesehen und in jedem Einzelfall mit einer Geldsumme von 500,00 Euro bestraft. Das Prospektmaterial wird jeweils eingezogen und vernichtet. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller Hausverbot zu erteilen. Der Abbruch des Standes geht auf Kosten des Ausstellers.

15. Unteraussteller

Der Veranstalter kann für die Zulassung von Unterausstellern Gebühren erheben, die vom Mieter zu tragen sind. Grundsätzlich haftet jeder Aussteller eines Gemeinschaftsstandes dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner. Unteraussteller müssen dem Veranstalter spätestens 3 Tage vor Messebeginn gemeldet und von diesem genehmigt werden. Nicht gestattet ist, ohne Genehmigung Stände zu tauschen, zu teilen oder an Dritte weiterzuvermieten. Im Falle eines Verstoßes kann der Veranstalter vom Mieter des Standes Unterlassung verlangen oder 50 % der Standmiete zusätzlich beanspruchen.

16. Vereine

Vereine, die einen kostenlosen Stand zur Verfügung gestellt bekommen haben, dürfen auf dem Stand nicht verkaufen oder vermitteln. Andernfalls wird die volle Standmiete fällig.

17. Rücktritt

Ein Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung kann nur mit Zustimmung des Veranstalters erfolgen. Der Rücktritt muss schriftlich angezeigt werden. Die Bestätigung des Veranstalters erfolgt ebenfalls schriftlich. Sollte die Standfläche nicht anderweitig vermietet werden können, so trägt der zurückgetretene Aussteller 100 % der Standmiete. Bei einer teilweisen Vermietung trägt er den Diffe-

renzbetrag plus 30 % der ursprünglichen Standmiete als Kostenbeitrag. Der Veranstalter kann auf Rücktritt bestehen, wenn nach 2-maliger Mahnung die Standmiete noch nicht bezahlt wurde. Der Aussteller hat in diesem Fall trotzdem 100 % der Standmiete zu zahlen.

18. Änderungen, Absagen, Verlegungen, höhere Gewalt

Kommt es nach Beginn der Ausstellung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen zu deren Schließung, hat der Aussteller die volle Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe an den Veranstalter zu entrichten. Wird die Absage der Ausstellung bis zu 3 Monaten vor Beginn durch unvorhergesehene Ereignisse, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, vorgenommen, ist er berechtigt, von den Ausstellern 50 % der Standmiete als Kostenbeitrag einzufordern. Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern, die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

19. Hausordnung

Das Hausrecht liegt beim Veranstalter. Am Abbautag um 11:00 Uhr muss die Standfläche gereinigt verlassen worden sein.

20. Änderungen

Alle Abweichungen von den Teilnahmebedingungen sowie mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in jedem Falle Duisburg. Dies gilt auch, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.